Wann gilt die Ä?NORM B2110 bei WerkvertrĤgen? â?? OGH vom 19.10.2023, 5 Ob 70/23i

Description

Date Created 19.07.2024

Meta Fields Inhalt: In BauwerkvertrĤgen findet sich (meist einleitend) vielfach eine Rangfolge der fļr die Vertragsauslegung maÃ?geblichen Vorschriften. Um dabei die fÃ1/4r die Werkunternehmerin/Auftragnehmerin im Vergleich zum ABGB vorteilhafte Ä?NORM B2110 als maÄ?geblich zu positionieren, genļgt der allgemeine Hinweis auf die Geltung der A?-Normen nicht. Dies hat der Oberste Gerichtshof (OGH) im gegenstĤndlichen Fall unmissverstĤndlich klargestellt. Im Auftrag zwischen der klagenden BautrĤgerin und der mit der bauphysikalischen Projektbearbeitung betrauten (zweit)beklagten Partei war zwar eine Rangfolge der Vorschriften derart niedergelegt worden, dass ganz allgemein der Anwendung von Ã?-Normen Vorrang vor dem ABGB eingerĤumt wurde. Die Ä?NORM B2110 wurde darin jedoch nicht ausdrĹ/4cklich erwĤhnt. Diese Ã?NORM sieht nun in Punkt 12.3.1 â?? abweichend vom strengeren Haftungsregime des ABGB - eine Haftungsbegrenzung der HĶhe nach zu Gunsten der Auftragnehmerin bei bloÄ? leicht fahrlĤssigem Verhalten vor. Der Versuch der fù/4r die Bauphysik verantwortlichen (zweit)beklagten Partei, sich auf diese Haftungsbegrenzung in der Ä?NORM B2110 zu berufen, fand vor dem OGH kein GehĶr. Das HĶchstgericht ordnete die konkrete Vertragsklausel so ein, dass lediglich allgemein auf die einschlĤgigen (technischen und rechtlichen) Ã?-Normen Bezug genommen werde, dies sei jedoch nicht ausreichend, um die (strengeren) Haftungsregelungen des ABGB zu verdrĤngen. Es hĤtte also (zumindest) der konkreten Bezugnahme auf die Ä?NORM B2110 und deren Vorrang vor dem ABGB bedurft, um sich auftragnehmerseitig auf die in der �NORM B2110 vorgesehene Haftungsbegrenzung rechtswirksam berufen zu können. Das vorliegende Judikat enthĤlt daneben auch lehrreiche AusfĹ/4hrungen zur Begrenzung der Schadensminderungsobliegenheit des GeschĤdigten. Diesem kann nach der Judikatur nicht abverlangt werden, zwecks Behebung des durch den SchĤdiger verschuldeten Schadens auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten nicht zumutbare Schritte zu unternehmen. Der OGH lehnte daher eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die KlAzgerin ebenso ab wie ein Mitverschulden resultierend aus der von der (zweit)beklagten Partei angestrebten Zurechnung des Verhaltens der Ķrtlichen Bauaufsicht zulasten der KlĤgerin. Das HĶchstgericht hĤlt â?? trotz Kritik von Teilen der Lehre â?? daran fest, dass die A¶rtliche Bauaufsicht (nur) den Bauherrn vor Fehlern der bauausfýhrenden Unternehmen bewahren soll, aber nicht den Zweck hat, die bauausführenden Unternehmen oder sonstige Auftragnehmer des Bauherrn von ihrer Verantwortung zu entlasten oder deren Verantwortung zu mindern (RS0108535; RS0107245). Ein allfĤlliger Fehler der Ķrtlichen Bauaufsicht wA

men dem Bauherren zuzurechnen, wenn die A

frtliche Bauaufsicht Pflichten oder Obliegenheiten verletzt, die aufgrund ausdrÄ1/4cklicher oder stillschweigender Vereinbarung oder nach der Verkehrsübung die Bauherrin selbst getroffen hätten oder von dieser nachträglich übernommen worden wären (RS0021766 [T3;T7]). Da dies im gegenständlichen Fall â?? es ging um die fehlerhafte Auswahl des Materials fÃ1/4r die Ausflockung von EntlÃ1/4ftungsschächten â?? offenkundig nicht der Fall war, liegt es an der (zweit)beklagten Partei, das behauptete Mitverschulden der Ķrtlichen Bauaufsicht in einem Regressprozess gegen die Ķrtliche Bauaufsicht zu relevieren, um sich derart von einem Teil des der KlĤgerin zu leistenden Schadenersatzes zu entlasten.